

Lerch-Mitteilungen

Lerch Treuhand AG



Gstaadmattstr. 5
4452 Itingen BL
Tel. 061 976 95 30
Fax 061 971 35 26
info@lerch-treuhand.ch

16. Ausgabe, Herbst 2011

	Seite
Einleitung	1
Unternehmenssteuerreform II	2
Vorsorgeversicherungen	3
Fotovoltaikanlagen	4
Infoveranstaltungen 2012	5
Inventar 2011	6
Rückblick Betriebsausflug	7
Personelles und Schluss	8

Geschätzte Kundschaft

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden Geschätzte Leserinnen und Leser

Bereits stehen wir mitten in der Adventszeit und das Jahr 2011 neigt sich langsam dem Ende zu. Was heisst langsam? Wahrscheinlich habe nicht nur ich das Gefühl, dass dieses Jahr im Fluge vorüberging. Vor dem Jahreswechsel blicken wir gerne zurück auf das vergangene Jahr und machen einen Ausblick in die Zukunft.

Nach einem eher mässigen Sommer werden wir mit einem fantastischen Herbst verwöhnt. Nicht nur das Wetter spielte mit, auch die Erträge können sich dieses Jahr sehen lassen. Von einer Rekordernte im Getreide-, Obst- und Gemüsebau ist die Rede. Zwar auf den ersten Blick erfreulich, aber die Berge von Kartoffeln, Obst, Gemüse, Zuckerrüben, etc. bringen grosse Probleme mit sich. Auswirkungen hat dies in erster Linie auf die Preise, das heisst vor allem die Produzentenpreise. In den Läden kann man kaum Preisunterschiede feststellen.

Auch der Milch- und Schweinemarkt erfährt schon seit ungewöhnlich langer Zeit ein Tief. Für viele stellt sich die Frage aufgeben oder weiterkämpfen? Wachsen oder weichen? Oftmals werden solche Entscheide von der finanziellen Situation beeinflusst.

Innovation und unternehmerisches Denken ist gefragter denn je. Sich an den Markt anpassen und flexibel sein ist einfacher gesagt als getan.

Wirtschafts-, Schulden- und Eurokrise sind Dauerthemen wenn wir die Zeitungen aufschlagen oder Radio hören. Was bringt uns die

Zukunft? Soll überhaupt noch in die Landwirtschaft investiert werden? Ist unsere Existenz noch sicher? Solche Fragen und vieles mehr beschäftigt unsere Kunden sehr.

Eine kompetente und auf den einzelnen Kunden zugeschnittene Beratung ist daher wichtiger denn je. Unser erfahrenes Team steht Ihnen gerne zur Verfügung. Zögern Sie nicht und nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

In dieser Ausgabe informieren wir Sie über die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II auf die Hofübergabe. Auch die Themen Fotovoltaikanlagen und Vorsorgefragen werden in dieser Ausgabe angesprochen.

In diesem Winter stehen wieder unsere **Informationsveranstaltungen** auf dem Programm. Sehr aktuell dürfte das Thema **AP 2014-2017** sein. Wir informieren Sie über Änderungen im Direktzahlungssystem. Ein weiteres Thema wird **Schenkungen an Nachkommen und die Auswirkungen auf Ergänzungsleistungen etc.** sein. Wir freuen uns, viele von Ihnen persönlich zu begrüssen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Adventszeit, viel Optimismus und Erfolg für die Zukunft. Es freut uns, für Sie auch im neuen Jahr wieder tätig zu sein und danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit.



*Priska Brüderlin
Mitglied der Geschäftsleitung*

Unternehmenssteuerreform II und Hofübergabe

Seit dem 1. Januar 2011 ist die Unternehmenssteuerreform II in Kraft. Zentrale Neuerung der Unternehmenssteuerreform ist die privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes, welcher aus dem Verkauf von Geschäftsvermögen (Liegenschaft und landwirtschaftliches Inventar) oder aus der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen resultieren kann.

Der Liquidationsgewinn entspricht bei einer Hofübergabe der Differenz zwischen Buchwert und Verkaufspreis von Liegenschaft und Inventar. Diese Differenz wird buchhalterisch als stille Reserven bezeichnet.

Seit dem 1. Januar 2011 wird der Liquidationsgewinn getrennt vom übrigen Einkommen und zu einem reduzierten Satz besteuert. Diese privilegierte Besteuerung kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben wird und sofern das 55. Altersjahr vollendet wurde oder die Weiterführung der selbstständigen Erwerbstätigkeit infolge Invalidität verunmöglicht ist.

Die Unternehmenssteuerreform bringt in Bezug auf die Steuerbelastung, insbesondere bei grossem Liquidationsgewinn, eine wesentliche Entlastung mit sich.



Unberührt von der Unternehmenssteuerreform II bleibt die AHV-Gesetzgebung. Dies bedeutet, dass der volle reali-

sierte Liquidationsgewinn wie bis anhin der AHV-Beitragspflicht unterliegt.

Ab einem Liquidationsgewinn von Fr. 55'700.-- (Stand 2011) beträgt die AHV-Belastung rund 10% des Liquidationsgewinns.



Inwieweit die auf dem Liquidationsgewinn zu leistenden AHV-Beiträge zu einer Verbesserung der AHV-Rente der abtretenden Partei beitragen, hängt unter anderem vom Zeitpunkt der Hofübergabe ab.

Für die Berechnung der AHV-Rente werden die Einkommen der Beitragsjahre ab dem 20. Altersjahr bis maximal zum ordentlichen Rentenalter berücksichtigt. Das AHV-pflichtige Einkommen, welches im Jahr der ordentlichen Pensionierung erzielt wird, wird bei der Berechnung der AHV-Rente nicht berücksichtigt.

Findet die Hofübergabe im Jahr der ordentlichen Pensionierung des Hofübergebers resp. der Hofübergeberin (65. Altersjahr bei den Männern, 64. Altersjahr bei den Frauen) oder in einem späteren Zeitpunkt statt, verbessern die auf den Liquidationsgewinn geschuldeten AHV-Beiträge **folglich nicht** die AHV-Rente der abtretenden Partei.

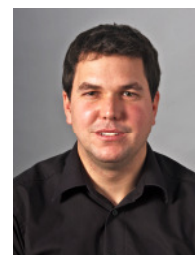
Eine Hofübergabe ist eine komplexe Angelegenheit und kann weitreichende Auswirkungen betreffend Steuern und

AHV nach sich ziehen. Durch rechtzeitige Planung der Hofübergabe kann der ganze Hofübergabeprozess jedoch gezielt gesteuert und eine optimale Lösung hinsichtlich der Steuer- und AHV-Belastung angestrebt werden.

Eine Überführung der Liegenschaft aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen kann unter anderem auch aufgrund der Verlagerung der vorwiegenden Nutzung der Liegenschaft erfolgen (Präponderanzmethode). Übersteigen beispielsweise die Einnahmen aus der Vermietung von Wohnungen (= nichtlandwirtschaftlicher Ertragsanteil) das übrige Betriebseinkommen, so wäre die Liegenschaft nicht länger dem Geschäftsvermögen, sondern dem Privatvermögen zuzuordnen.

Die Überführung der Geschäftsliegenschaft in das Privatvermögen kann zu einem Liquidationsgewinn führen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass dieser Liquidationsgewinn im Normalfall nicht privilegiert besteuert wird, da keine Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit stattfindet oder die Altersgrenze von 55 Jahren nicht erreicht wird.

Bei Fragen steht die Lerch Treuhand AG Ihnen gerne zur Verfügung.



*Curdin Bundi
Team Schätzung und Beratung*

Vorsorgeversicherungen, Nachzahlungen am Jahresende

Vorsorgeversicherungen dienen in erster Linie für die finanzielle Absicherung im Alter sowie bei Invalidität oder Tod. Erwerbstätige Personen bis zum 69. (Frauen) resp. 70. (Männer) Lebensjahr können Prämien der unten aufgeführten Vorsorgeformen auf der Steuererklärung in Abzug bringen. Zu beachten sind jedoch die Beitragsgrenzen.

Berufliche Vorsorge Säule 2b

Selbstständig Erwerbende können in der Regel Beiträge von 20 % vom Erwerbseinkommen in die berufliche Vorsorge einzahlen. Bei der 2. Säule des Bauernverbandes sind ab dem 41. Altersjahr Beiträge bis 25 % vom Erwerbseinkommen möglich.

Zusätzlich sind Prämien in die Säule 3a möglich (Maximum Fr. 6'682.--).



Vorsorge in die Säule 3a

Im Rahmen der gebundenen Vorsorge Säule 3a kann man bei Banken und Versicherungen Einzahlungen tätigen. Private Versicherungen bieten auch gemischte Lösungen an. Bei diesen beinhaltet die Prämie neben einem Sparteil auch einen Risikoschutz. Vorsorgekonten bei den Banken dienen in der Regel zum Sparen. Grundsätzlich empfiehlt es sich Risiko und Sparen zu trennen.

Personen mit beruflicher Vorsorge (Säule 2b) können im Jahr 2011 max. Fr. 6'682.-- in

die Säule 3a einzahlen. Ohne berufliche Vorsorge beträgt der Maximalbetrag 20 % vom Erwerbseinkommen bzw. höchstens Fr. 33'408.--.

Steeroptimierung

Wer auf der Steuererklärung die vollen Abzüge der Vorsorge geltend machen will, hat die Möglichkeit bis Ende Jahr bis zur maximalen Obergrenze Beiträge zu leisten.

Beispiel:

Ein Landwirt geht davon aus, dass er in diesem Jahr ein Einkommen von Fr. 80'000.-- erreichen wird. Er bezahlt bereits eine Prämie von Fr. 4'000.-- in die Säule 3a einer privaten Versicherungsgesellschaft.

Ausserdem tätigt er eine Prämie von Fr. 6'000.-- in die berufliche Vorsorge.

Sofern es die finanzielle Situation erlaubt, hat er folgende Möglichkeiten, steuerlich zu optimieren:

- Nachzahlung der Differenz in die Säule 3a von Fr. 2'682.-- (= 6'682.-- max. Beitrag)
- Nachzahlung in die berufliche Vorsorge Fr. 10'000.-- (= 16'000.--, 20 % vom Erwerbseinkommen).

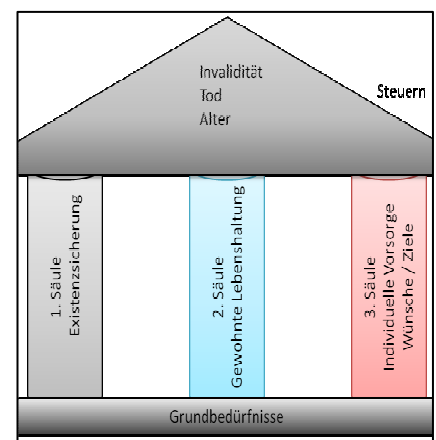
Einkauf von Beitragsjahren in die berufliche Vorsorge

Wenn in den vergangenen Jahren keine oder nur wenig Einlagen in die berufliche Vorsorge geleistet wurden, besteht eine Vorsorgelücke. Steuertechnisch kann es sinnvoll sein, diese mit Nachzahlungen zu schliessen. Einen Einkauf kann nur tätigen, wer einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, welche die Beitragslücke berechnen muss. Einzahlungen ohne die vorgängige Berechnung können von der Vorsor-

geeinrichtung zurückgewiesen werden.

Vorgehen per Ende Jahr

Wer einen Einkauf von Beitragsjahren in die berufliche Vorsorge tätigen will, muss **sofort** bei der Vorsorgeeinrichtung eine Berechnung erstellen lassen. Da das Jahr bereits dem Ende entgegengeht, **muss dies so schnell wie möglich erfolgen**.



Nachzahlungen müssen bis Ende Jahr beim Versicherer oder der Bank eintreffen, damit eine Bescheinigung für dieses Jahr ausgestellt werden darf. Wir empfehlen, eine Nachzahlung frühzeitig vorzunehmen.

Bei der Planung von Nachzahlungen muss zuerst abgeklärt werden, ob genügend flüssige Geldmittel vorhanden sind.

Über die Höhe der Zahlungen können Sie sich von ihrem Treuhänder beraten lassen.



Stephan Ryf
Team Treuhand Landwirtschaft

Fotovoltaikanlagen

In letzter Zeit haben wir vermehrt Anfragen zu Fotovoltaikanlagen erhalten. Dabei geht es meistens um Fragen der Rentabilität und der Finanzierung.

Eigentumsverhältnis

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten für die Erstellung von Fotovoltaikanlagen. Die eine Variante ist, dass eine Betreiberfirma die Anlage auf eigene Rechnung erstellt und betreibt und der Landwirt "nur" ein geeignetes Dach zur Verfügung stellt. Bei der Vermietung von Solardächern ist auf eine faire Vergütung und eine klare Regelung zwischen beiden Vertragspartnern zu achten. Hier lohnt es sich allenfalls, den Vertrag mit einer Drittperson zu besprechen.

Bei der anderen Variante erstellen und betreiben die Landwirte die Fotovoltaikanlage auf eigene Rechnung und sind Eigentümer der Anlage.

Ausgangslage

Bei der Standortsuche sollte abgeklärt werden, ob ein Dach mit der geeigneten Dachneigung und Ausrichtung, der nötigen Tragfähigkeit usw. vorhanden ist. Ebenfalls sollte die Strom-Erschliessungsleitung vom Hof genug gross sein, damit der produzierte Strom in das Stromnetz eingespeist werden kann. Dazu kann der jeweilige Netzbetreiber verlässliche Auskünfte erteilen. Eine schriftliche Zusicherung ist notwendig, da ein nachträgliches Verlegen von Kabeln mit mehr Kapazität bis zur nächsten Trafostation teuer werden kann.

Verschiedene Anbieter

Der Verkauf und die Montage von Fotovoltaikanlagen werden von verschiedenen Firmen angeboten. Es ist empfehlenswert,

mehrere Offerten einzuholen, damit die jeweils angegebenen Anlagekosten mit den Anlageerträgen verglichen werden können (Anlagekosten/kWp). Zu den Offerten wird oft eine Wirtschaftlichkeitsberechnung abgegeben, welche ebenfalls verglichen werden sollte. Dabei ist zu beachten, ob und wie hoch die Unterhaltskosten für die Anlage einkalkuliert wurden. Mit zu tiefen Ansätzen können Berechnungen beschönigt werden. Als realistische Unterhaltskosten sollte mit rund 6 Rp. pro produzierte kWh oder 1.5 % der Anlagekosten gerechnet werden. Darin inbegriffen sind Unterhaltsarbeiten, der Ersatz vom Wechselrichter (nach ca. 10 bis 15 Jahren), Gebäudeversicherung, Beobachtungsaufwand usw. In den Offerten werden zum Teil unterschiedliche Angaben gemacht.

Bevor der Entscheid für einen Anbieter gefällt wird, kann eine Besprechung resp. Besichtigung bei einem Referenzbetrieb mit der gleichen Anlage hilfreich sein. Die unterschiedlichen Betriebsvoraussetzungen (Dachgrösse, -neigung, -ausrichtung usw.) sind bei einem Vergleich zu beachten.

Der definitive Entscheid für einen Anbieter sollte, ohne genaue Überprüfung, nicht nur aufgrund des günstigsten Ver-

hältnisses zwischen Anlagekosten und Anlageertrag resp. besten Wirtschaftlichkeitsberechnung gefällt werden.

Entschädigung

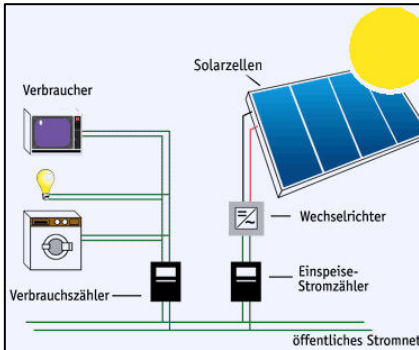
Bevor eine Anlage gebaut wird, ist die Zusage für die kostendeckende Einspeisevergütung des Bundes (KEV) oder ein kostendeckender Liefervertrag über mindestens 20 Jahre mit einem Energieversorger zu einem garantierten Preis notwendig. Ohne eine solche Zusicherung wird die Rentabilität zurzeit nicht gewährleistet sein und es wird schwierig, für die Finanzierung einen Kapitalgeber zu finden. Für die KEV sind zurzeit die vorhandenen Gelder knapp und von der Anmeldung bis zur Zusicherung dauert es heute sehr lange.

Finanzierung

Für die Finanzierung einer Anlage kann unter anderem eine Hypothek aufgestockt werden. Zu beachten ist, dass sich die Belastungsgrenze eines Landwirtschaftsbetriebes (bis zu diesem Wert können die Banken Hypotheken gewähren) resp. der Barwert der Anlage, nicht im Verhältnis 1:1 zu den Anlagekosten erhöht. Dies bedeutet, dass bei bereits ausgeschöpfter Belastungsgrenze die Anlage nicht zu 100% über



die Hypothek finanziert werden kann. Der Barwert einer Anlage berechnet sich unter anderem aufgrund der Anlagekosten, des Energieertrages und der Unterhaltskosten. Aus diesem Grund muss der Barwert für jede An-

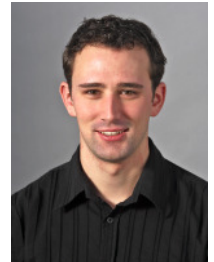


lage separat berechnet werden. Für die Finanzierung einer Anlage kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Investitionskredit beantragt werden. In der Regel wird eine Zusicherung zur Einspeisevergütung (KEV) oder ein langjähriger Liefervertrag vorausgesetzt. Neben der Finanzierung sollte ebenfalls die Tragbarkeit der Anlage genau überprüft und berechnet werden.

Weitere mögliche Auswirkungen sollten berücksichtigt werden. Der Stromertrag ist ein MWST-pflichtiger Umsatz, des-

halb sollte abgeklärt werden, ob der Bau einer Fotovoltaikanlage allenfalls Auswirkungen auf den Betrieb haben kann.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Martin Jeck
Team Schätzung und Beratung

Infoveranstaltungen 2012

Nächstes Jahr werden wir im Zeitraum von **Januar 2012 bis Februar 2012** wieder unsere Infoveranstaltungen durchführen. Dabei möchten wir Sie über folgende aktuelle Themen informieren:

- Agrarpolitik (AP) 2014-2017 und die Auswirkungen auf den Betrieb und insbesondere auf die Hofübergabe und Investitionshilfen.
- Schenkungen an Kinder, Auswirkungen auf Ergänzungsleistungen usw.
- Beantwortung von Fragen

Wir würden uns freuen, Sie an diesem Anlass begrüßen zu dürfen. Die Einladung mit den genauen Terminen erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt.



Thomas Nebiker
Mitglied der Geschäftsleitung

Wo finde ich was? - auf www.lerch-treuhand.ch

Inventar:

[Download&Service/ Formulare/ Buchhaltungsjahr 2011](#)

Checkliste Unterlagen:

[Download&Service/ Unterlagen&Checklisten/ Buchhaltungsjahr 2011](#)

Richtlöhne Landwirtschaft:

[Download&Service/ Merkblätter/ Personaladministration](#)

Lohnabrechnung:

[Download&Service/ Merkblätter/ Personaladministration](#)

Lohnausweis:

[Download&Service/ Formulare/ Lohnausweis](#)

Inventar 2011

Das Inventar 2011 wird Ihnen wieder per Post zugestellt. Sie können die Formulare auch von unserer Website www.lerchtreuhand.ch herunterladen. Neu steht eine PDF-Version zur Verfügung.

Dieses Jahr gibt es nur kleine Änderungen beim Inventar, deshalb hier ein paar allgemeine Tipps zum Ausfüllen der Inventarformulare:

Neu gibt es beim **Viehbestand** eine Zeile für Tiere im Aufzuchtvertrag. Hier sind diejenigen Tiere einzutragen, welche zur Aufzucht auf einem anderen Betrieb sind und mit Futtergeldern entschädigt werden. Beim Erfassen des Tierbestandes kann die **TVD** eine grosse Hilfe sein. Sie können uns auch Ihre Zugangsdaten (TVD-Nr. und Passwort)

der TVD zur Verfügung stellen. Diese kann uns bei der Verarbeitung des Tierbestandes sinnvoll unterstützen.

Bitte bei den **zugekauften Vorräten** die Einkaufspreise eintragen.

Zum Erfassen des **Anbauplanes** kann die Direktzahlungsabrechnung hilfreich sein.

Haben sich Ihre **Kontaktdaten** im letzten Jahr geändert, dann bitte die neuen Angaben auf der letzten Seite erfassen.

VIEHBESTAND per: _____				
Kühe	Buchungssatz	Stück am Stichtag	Wert pro Stück in Franken	Wert Total
Milchkühe	1101 + 4211			
Mutterkühe	1101 + 4211			
Total Kühe				
Aufzuchtvieh	Buchungssatz	Stück am Stichtag	Wert pro Stück in Franken	Wert Total
Rinder über 2-jährig	1101 + 4211			
Rinder 1- bis 2-jährig	1101 + 4211			
Zuchttiere > 6er	1101 + 4211			
Jungvieh zur Zucht < 6 bis 12 Monate alt	1101 + 4211			
Tiere im Aufzuchtvertrag				
Total Aufzuchtvieh				
Mastvieh (nur bei anderen Toppak. des eigenen Betriebes auf alle Zuchtstellen)	Buchungssatz	Stück am Stichtag	Gewicht pro Stk. Total	Wert pro Kilo Wert Total
Mutterkühe/Blöde	1101 + 4211	kg	kg	
Mutterkühe/Blöde		kg	kg	



Christoph Ulrich
Team Treuhand Landwirtschaft

Einreichung der Buchhaltungsunterlagen

Beim Einreichen der Buchhaltungsunterlagen sind zwei Aspekte besonders zu beachten:

Vollständigkeit

Vollständig eingereichte Unterlagen erleichtern uns die Arbeit massiv. Als Unterstützung finden Sie auf unserer Website unter „Download & Service“ eine Checkliste.

Rechtzeitigkeit

Viele Steuerämter haben in den vergangenen Jahren die Fristen für das Einreichen der Steuererklärungen neu geregelt. Die letzten Eingabefristen wurden strenger und die Mahnkosten und Bussen werden konsequenter verrechnet. Damit wir Ihre Fristen einhalten können, sind wir darauf angewiesen, dass die Buchhaltungs-

unterlagen bis spätestens **Ende September** bei uns eingetroffen sind. Dieses Jahr haben uns zu diesem Zeitpunkt rund 25% der Unterlagen gefehlt!

Sehr ungünstig sind Buchhaltungsunterlagen die erst im Dezember oder sogar im übernächsten Jahr bei uns eintreffen. Einerseits müssen die alten Unterlagen bearbeitet werden und andererseits liegen schon die neuen Buchhaltungen vor. Dies führt dann sehr oft zu Feuerwehrübungen um den allerletzten Gnadenfristen der Steuerämter gerecht zu werden.



Durch ein ausserordentliches Ereignis sind Sie vielleicht einmal nicht in der Lage, uns Ihre Buchhaltung bis zur genannten Frist zustellen zu können. Wir wären froh, wenn Sie dann mit uns frühzeitig Kontakt aufnehmen könnten.

Es kann auch sinnvoll sein, dass wir Ihnen in einem solchen Fall die Buchhaltung von A – Z erledigen. Sie wären wieder auf dem aktuellen Stand und wir hätten kein Problem mit den Fristen.



Reto Bobst
Mitglied der Geschäftsleitung

Betriebsausflug zum 35-Jahr-Jubiläum im Sommer 2011

In den Schwarzwald und ins Elsass.



Taubergiessen



Region Belchen



Colmar

gemütliches



Beisammensein



Personelles

Eintritt: Marlis Breitenstein

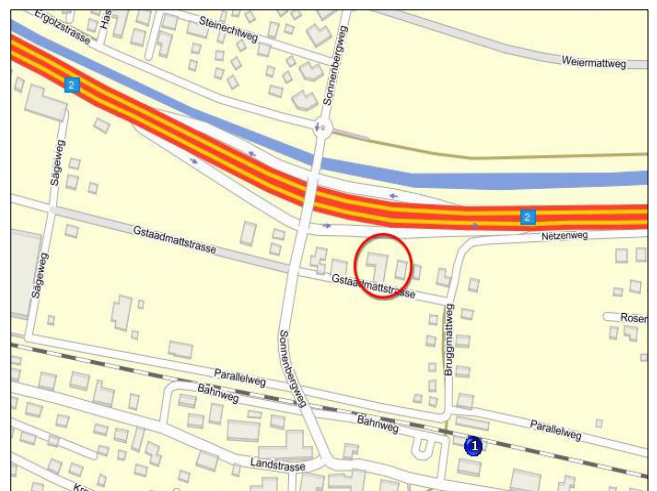
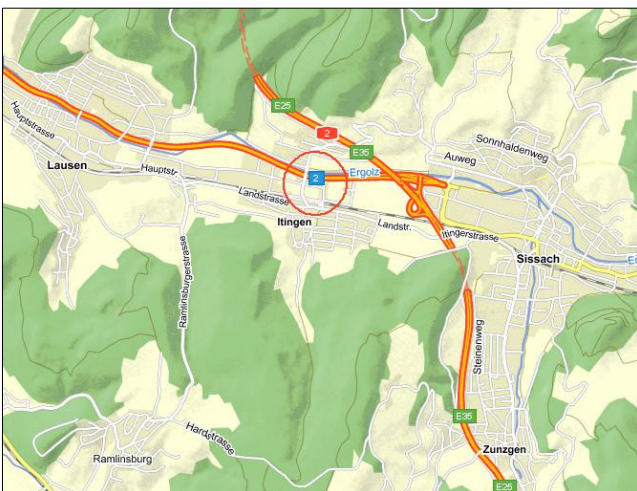
Marlis Breitenstein ist am 1. Sept. 2011 in unsere Firma eingetreten. Ihre Aufgaben sind das Vorbereiten und Verbuchen von Buchhaltungsunterlagen. Marlis Breitenstein ist 47 Jahre alt, verheiratet und Mutter zweier erwachsener Kinder. Sie wohnt in Rünenberg/BL. In ihrer Freizeit waldt sie gerne mit ihren Freundinnen in der Natur.



Herzlich Willkommen!

Zum Schluss

**Wir wünschen Ihnen eine schöne
Weihnachtszeit und ein gutes neues Jahr!**



Lerch Treuhand AG, Gstaadmattstrasse 5, 4452 Itingen, Tel. 061 976 95 30, www.lerch-treuhand.ch